

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Gelenau
(Verwaltungskostensatzung)

vom 26. November 2003

*veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau Januar 2004, Ausgabetag 19. Dezember 2003, berichtigt
im Amtsblatt Gelenau März 2004, Ausgabetag 20. Februar 2004*

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 3. 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 9. 1999 (GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 1. 2003 (GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau am 25. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Gemeinde Gelenau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt sich die Amtshandlung aus sonstigen, vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung $\frac{1}{10}$ bis zu $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (4) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr festgelegt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe-

und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 1. Februar 1995 mit ihrer Änderung vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Gelenau, den 26. November 2003

gez. Penzis
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gelenau

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
1.2.1	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der Seiten
1.2.2	Beglaubigung in nicht von den lfd. Nr. 1.2.1 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
2.	Erteilen einer Bescheinigung	5 bis 50
3.	Einsichtgewährung/Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 5
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
4.	Fristverlängerungen	
4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5

4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
5.	Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5
6.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 25 je angefangene Stunde
7.	Genehmigungen und Anordnungen aufgrund gemeindlicher Vorschriften	5 bis 500
8.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 7 ¹	5 bis 250
9.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verliere, Eigentümer oder Finder	
9.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens 5
9.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
9.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
10.	Schreibaussagen	0,15 je Seite DIN A4, 0,30 je Seite DIN A3
11.	Schreibgebühren	5 je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit
12.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	5 bis 750
13.	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	5 bis 10

¹ berichtigt im Amtsblatt Gelenau März 2004, Ausgabetag 27. Februar 2004